

L e s e f a s s u n g

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

Hauptsatzung vom 05.07.2012

1. Änderungssatzung vom 24.11.2014 in Kraft seit 06.05.2017
2. Änderungssatzung vom 10.03.2020 in Kraft seit 03.06.2020
3. Änderungssatzung vom 06.06.2024 in Kraft seit 07.06.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung erlassen:

Die Gemeinde Zingst besteht seit dem Jahre 1830. Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1532, Ort Paalen und Ort Hanshagen, nachgewiesen.

Die - Gemeinde Ostseeheilbad Zingst - wird begrenzt:

im Norden: durch die Ostsee

im Osten: durch die vorgelagerte Insel Bock

im Süden: durch die Boddengewässer, einschließlich des Zingster Stromes und des Prerower Stromes

im Westen: durch den Prerower Strom bis zum Schlaat

Die Gemeinde ist gegliedert in: den Ort Zingst sowie die Insel Großer Kirr und Kleiner Kirr und den Kleinen Werder vor der Meiningenbrücke.

Das Gebiet der Gemeinde wird nicht in Ortsteile aufgeteilt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

Die Gemeinde – Ostseeheilbad Zingst – ist amtsfrei und verwaltet sich selbst.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt die rechtliche Bezeichnung - Ostseeheilbad Zingst -.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen (siehe Wappenbrief Nr. 0016 in der Wappenrolle Mecklenburg-Vorpommern) zeigt nachfolgende Darstellung:



Halbgespalten und durch Wellenschnitt geteilt; links oben in Blau ein goldener Dreizack; rechts oben pfahlweise drei auffliegende schwarze Kraniche; unten in Gold ein roter Greif mit geöffnetem Schnabel, ausgeschlagener roter Zunge und goldener Bewährung, in den Fängen einen silbernen Anker haltend.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: - Gemeinde Ostseeheilbad Zingst - welches in Form und Größe dem in dieser Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck gleicht.



Siegel (groß) 3,5 cm Durchmesser

Siegel (klein) 2,0 cm Durchmesser

- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei Abwesenheit beauftragt er einen seiner Stellvertreter. Der Bürgermeister kann zur Siegelführung Bedienstete der Gemeinde entsprechend der Dienstsiegelordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ermächtigen.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte erfolgt entsprechend der „Satzung zur Regelung der Verwendung des Namens Ostseeheilbad Zingst sowie des Wappens“ (Wappennutzungssatzung).

§ 2 Rechte der Einwohner und Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner gemäß § 16 Abs. 1 KV M-V über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft er Einwohnerversammlungen ein oder informiert die Einwohner bürgernah durch andere geeignete Formen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt Hausrecht aus.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.
- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in einer Frist – jedoch spätestens in der übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung – zur Beratung vorgelegt werden.

- (6) Angelegenheiten, die nur einen Ausschuss der Gemeindevertretung betreffen, sind diesem direkt zu übergeben.
- (7) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung, den Bürgermeister und an die Ausschüsse der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Auch Forderungen nach Rechenschaftspflichten der Gemeindevertreter und des Bürgermeisters sind unzulässig. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Sie kann auf Beschluss von mindestens 2/3 der Gemeindevertreter verlängert werden.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung - Gemeindevertreter -.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden entsprechend der Verhältniswahl vorgeschlagen und gewählt.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner Bürger
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 – 4 in öffentlichen Sitzungen behandeln. Die Öffentlichkeit kann auch ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses aller Gemeindevertreter in nichtöffentlicher Sitzung.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister – wenn es um Probleme der Verwaltung geht – oder Vorsitzenden der Gemeindevertretung – wenn es um die Tätigkeit der Gemeindevertreter geht – eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Hauptausschuss/ Aufgaben

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Gemeindevertreter an. Die Wahl der fünf Gemeindevertreter erfolgt nach dem Prinzip der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 1 KV M-V). Weitere fünf Gemeindevertreter werden nach dem gleichen Prinzip zu stellvertretenden Hauptausschussmitgliedern gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich sowie durch § 38 KV M-V zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 - a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR je Leistungsrate.
 - b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR je Ausgabenfall, begrenzt auf jährlich max. 10 % der Gesamtauszahlungen bzw. Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V und hat den Erlass einer Nachtragsatzung zur Folge. Die Gemeindevertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 - c) im Rahmen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR.
- (5) Er entscheidet im Rahmen des § 36 BauGB bei Bauvorhaben bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR gemäß Indexzahl für anrechenbare Bauwerte der baugebühren- und Bauprüfverordnung.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgabe des Vergabeausschusses wahr und entscheidet bei Vergabe im Wertumfang von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 10 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.
- (8) Entscheidungen über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 EUR bis 999,99 EUR trifft der Hauptausschuss. Ab der Wertgrenze von 1.000,00 EUR entscheidet die Gemeindevertretung.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gebühr bei Verwendung des Wappens gemäß § 3 der Wappennutzungssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach dem Prinzip der Verhältniswahl gemäß § 36 Abs. 1 KV M-V.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung:	Aufgabenbereiche:
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge, wirtschaftliche Beteiligungen, Beratung in Grundstücksangelegenheiten
2. Rechnungsprüfungsausschuss	Begleitung der Haushaltsführung, Beteiligung an der Aufstellung sowie Prüfung der Jahresrechnung, Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung
3. Ausschuss Gemeindeentwicklung, Bau- und Denkmalpflege	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie deren Planung und Entwicklung, Städtebauliche Entwicklungskonzepte, Denkmalschutz und -pflege
4. Ausschuss Soziales, Jugend- und Kinderförderung, Kultur, Senioren und Schule	Förderung von Sozial-, Kinder-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie deren Weiterentwicklung, Behinderten- und Seniorenförderung
5. Ausschuss Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Naturschutz,	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Verkehrskonzept, Markt-, Hafen-, Badeordnung, Parkplätze, Abfallkonzept, Veranstaltungszeiten, Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
6. Ausschuss für Kur- und Tourismus und Gewerbe	Beratung zur Kur- und Fremdenverkehrsabgabe, Förderung des Fremdenverkehrs und einer nachhaltig touristischen Entwicklung im Ort
7. Werksausschuss	

- (3) Die Gemeindevertretung kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (5) Die Ausschusssitzungen haben mindestens einmal pro Quartal zu erfolgen. Hierfür ist ein jährlicher Sitzungsplan zu erstellen. Eine Ausnahme bildet der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss besteht aus fünf Gemeindevertretern.
- (2) Der Werksausschuss wird mit Beschlussfähigkeit ausgestattet. Er übernimmt die Aufgaben gemäß § 7 der jeweiligen Betriebssatzungen der kommunalen Eigenbetriebe des „Zingster Fremdenverkehrsbetriebes“ sowie des „Abwasserentsorgungsbetriebes Zingst“ in der jeweiligen Fassung. Die Wertgrenzen legen die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe fest.
- (3) Der Werksausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 EUR.
Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bzw. von 5.000,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe E 9 entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100 EUR.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 38 Abs. 3, 4, 5 KV M-V sowie über die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung (§ 38 Abs. 7 KV M-V).
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V).

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die beiden Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von 150 EUR.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt gemäß § 41 Abs. 2 KV M-V. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht oder des Bürgermeisters; sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der vom Bürgermeister geleiteten Verwaltung
 - b) bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Dienststelle mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung von Unterrepräsentanzen, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen,
 - c) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belangen wahrzunehmen
 - d) ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von 130 EUR im Monat.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinde gewährt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von 300 EUR im Monat.
- (2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung entsprechend der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden gewährt. Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EntschVO M-V) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR je Sitzung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR je Sitzung nach der Verordnung.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung des Ausschusses, deren Vorsitzende sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR nach der Verordnung.
- (6) Die Möglichkeit der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende gemäß § 10 Abs. 1 EntschVO M-V findet keine Anwendung.
- (7) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.
- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 EUR gemäß § 14 Absatz 4 der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V).
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 EUR pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 EUR pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der §§ 2 und 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Landes (FwEntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR pro Monat (Wehrführer), 200 EUR pro Monat (stellvertretender Wehrführer) sowie 125 EUR pro Monat (Jugendfeuerwehrwart) nach der Verordnung.

- (11) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zingst erhalten nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) pro Kamerad und Brand- oder Hilfeleistungseinsatz einen Betrag von 7,50 EUR als Ersatz ihrer Auslagen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4; und Abs. 2 Nr. 4 der Durchführungsverordnung der Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09.05.2012 (GVOBl. M-V 2012, 133), letzte Änderung vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 499, 508) veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über den Button „Bürgerservice“ → „Bekanntmachungen“ oder „Satzungen“ über die Homepage der Gemeinde www.gemeinde-zingst.de. Textfassungen von allen Satzungen werden am Verwaltungssitz (Hanshäger Str. 1, 18374 Zingst) bereitgestellt. Satzungen können kostenpflichtig per Post versendet werden. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist nach § 9 KV-DVO Nr. 5 mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (1a) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) förmlich eingeleitet wurden, erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Zingster Strandbote“. Für Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) förmlich eingeleitet wurden, gilt Abs. 1.
Die Zeitung erscheint monatlich. Der „Zingster Strandbote“ wird mindestens in der Gemeindeverwaltung und dem Haus des Gastes sowie der Bibliothek der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur entgeltlichen Mitnahme angeboten.
Des Weiteren wird der „Zingster Strandbote“ durch ortsansässige Zingster Gewerbetreibende vertrieben. Außerdem ist der „Zingster Strandbote“ im Abonnement zu beziehen. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unter der Adresse www.gemeinde-zingst.de.
- (2) Einladungen mit Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie die Tagesordnung werden an den Informationstafeln nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht. Die Tagesordnung wird durch Aushang an den Informationstafeln gem. Abs. 5 spätestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Informationen erfolgen auf der Homepage www.gemeinde-zingst.de und durch Aushang an den Informationstafeln.

- (5) Die Informationstafeln befinden sich:
- . an der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Straße 1
 - . am Betriebsgebäude des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes, Seestraße 56
 - . am Hafen
 - . Ecke Neue Reihe/ Wiesenstraße
 - . Müggenburg/ Dorfstraße
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist nach § 3 Abs. 3 der (KV-DVO) diese durch Aushang an den Informationstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 13 Verarbeitung personengebundener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 14 Inkrafttreten